stehen. Der König selbst will vielmehr solche Rechtssachen hören oder sie einem seiner Edlen zur Entscheidung im Wege Rechtens übertragen. Es handelt sich offenbar um Streitigkeiten von Auswärtigen gegen Leitmeritzer.

2. Aber auch in solchen Fällen (in premissis) sollte den Bürgern gegenüber das Recht und die Gewohnheiten von Magdeburg (jus et consuetudines Maydburgensium) bewahrt bleiben. Auch hier (wie 1237) scheint das Hauptgewicht auf der Schöffeneinrichtung zu liegen: Der König oder sein Stellvertreter kommen nach Magdeburger Recht eben bloß als Vorsitzende des Schöffengerichts in Betracht; Beobachtung des materiellen Magdeburger Rechts ist dadurch in weitestem Ausmaße von selbst gegeben.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß es sich bei dem Vorgang von 1262 weder um eine Neuverleihung des Magdeburger Rechts, noch überhaupt um eine Bestimmung bezüglich der innerstädtischen Gerichtsbarkeit handelt. Trotzdem ist der Schluß unabweislich, daß für die Rechtsangelegenheiten der Bürger untereinander Magdeburger Recht gegolten haben muß, wenn dessen Gebrauch selbst für die Streitigkeiten mit Auswärtigen festgelegt wird. Wie kräftig sich aber die städtische Gerichtsbarkeit schon in dieser Zeit entfaltete und wie die Stadt über die Mauern hinausgriff, ergibt sich aus einem Privileg Wenzels I. für das Leitmeritzer Kapitel von 1252[21], worin erklärt wird, daß Richter und Bürger der Stadt die Untertanen des Kapitels nicht anhalten oder richten sollen, daß diese Untertanen auch den städtischen Markt besuchen dürfen, ohne eine Anhaltung befürchten zu müssen, und daß schließlich die Bewohner der (Vorstadt) Zasada oder anderen Grundes der Propstei vom städtischen Schoße freizubleiben haben.

Vereinzelt wurde eine als Formel[22] erhaltene Urkunde auf Leitmeritz bezogen, worin ein Fürst den Bürgern einer Stadt auf ihr Verlangen innerhalb des Mauerringes das Magdeburger Recht gewährt und ihnen zugesteht, einzurichten und zu begründen, was zur Ehre der Stadt gereiche. Diese Vermutung ist jedoch durchaus abwegig, da wir wissen, wo die Vorlage für diese Formel zu suchen ist: In der Urkunde „Cum rerum gestarum", die am 16. Dezember 1261[23] von den Herzögen Heinrich III. und Wladislaus von Schlesien der Stadt Breslau gegeben wurde und die sich auf die berühmte Rechtsmitteilung Magdeburgs an Breslau vom gleichen Jahre bezieht. Trotzdem

[21] Reg. Boh. I, 1286 (1252).

[22] Voigt, Formelbuch des Henricus Italicus 109. Cod. jur. Boh. II, 3, S. 183.

[23] Tzschoppe-Stenzel, Urkundensammlung 57 (1261).

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden